

# GR\_GERICHTE SBK 2025 82 vom 9. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SBK 2025 82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_82)

FR: GR\_GERICHTE SBK 2025 82 du 9 octobre 2025

IT: GR\_GERICHTE SBK 2025 82 del 9 ottobre 2025

## Regeste

Pfändung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 2

/ 4 In Erwägung, – dass gegen Verfügungen von Betreibungsämtern, gegen die keine gerichtliche Klage vorgesehen ist, gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden kann, – dass gemäss kantonalem Recht das Obergericht einzige kantonale Aufsichtsbehörde und zugleich Beschwerdeinstanz gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG (Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG [BR 220.000]) ist, – dass innerhalb des Obergerichts die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 11 Abs. 1 OGV [BR 173.010]) zuständig ist, – dass eine Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG schriftlich einzureichen ist, – dass sie folglich vom Beschwerdeführer eigenhändig zu unterzeichnen ist, – dass beim Obergericht des Kantons Graubünden am 23. September 2025 eine Beschwerdeschrift vom 20. September 2025 (Poststempel 22. September 2025) einging, auf welcher A. \_\_\_\_\_ als Absender aufgeführt war, – dass in dieser Eingabe mehrere Anträge betreffend eines beim Betreibungs- und Konkursamts der Region Maloja gegen A. \_\_\_\_\_ laufenden Betreibungsverfahrens gestellt wurden, – dass die Eingabe nicht unterzeichnet war, – dass auch nicht festgehalten wurde, gegen welche betreibungsamtliche Verfügung sich diese Beschwerde konkret richtet, – dass auch kein Anfechtungsobjekt beigelegt wurde, aus welchem ersichtlich gewesen wäre, gegen welche betreibungsamtliche Handlung sich die Beschwerde richtet, – dass A. \_\_\_\_\_ vom Vorsitzenden der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Obergerichts mit Schreiben vom 23. September 2025 auf diesen Mangel hingewiesen wurde und er aufgefordert wurde, die Unterzeichnung innert der Beschwerdefrist nachzuholen, andernfalls nicht darauf eingetreten werde,

### E. 3

/ 4 – dass keine weitere Eingabe mehr erfolgte, – dass folglich auf die Eingabe nicht eingetreten wird, – dass dieser Entscheid in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht, – dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubünden verbleiben (Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG),

### E. 4

/ 4 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.